

405 WESTFALEN
142
61

F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1981	Nummer 38
--------------	---	-----------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
12	21. 7. 1981	Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NW -)	408
223 20320 2035	21. 7. 1981	Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen	408

12

**Gesetz
über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen
(Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen -
VSG NW -)**
Vom 21. Juli 1981

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erster Abschnitt
Zuständigkeit, Aufgaben, Befugnisse**

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden vom Innenminister wahrgenommen; er ist auch Verfassungsschutzbehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. S. 682), geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382).

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder können mit Zustimmung des Innenministers im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Ihre Bediensteten haben die gleichen Befugnisse wie die der Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

§ 4

Befugnisse

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann im Rahmen des allgemeinen Rechts nach pflichtgemäßem Ermessen die

zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen und dabei nachrichtendienstliche Mittel anwenden. Sie darf insbesondere personenbezogene Daten sammeln, erheben, speichern, verändern und auswerten sowie nach Maßgabe des § 6 übermitteln, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert. § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW) vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640) findet keine Anwendung.

(2) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 bestehen und
2. unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich erscheint oder bedeutend erschwert wäre. Eine Maßnahme ist insbesondere nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(3) Die Befugnisse nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), geändert durch Gesetz vom 13. September 1978 (BGBl. I S. 1546), bleiben unberührt.

(4) Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie kann die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

Zweiter Abschnitt

Amtshilfe, Informationsübermittlung

§ 5

Amtshilfe, Unterrichtsverpflichtung

(1) Die Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte des Landes und die Verfassungsschutzbehörde leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) findet Anwendung, soweit nicht § 4 Abs. 4 und § 6 entgegenstehen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen, mit Ausnahme der Gerichte, unterrichten von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über alle Tatsachen, die geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder dahingehende Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind. Die Polizei übermittelt darüber hinaus auch alle anderen ihr bekannten Tatsachen über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1.

§ 6

Weitergabe von Erkenntnissen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf ihre Erkenntnisse an die in § 5 genannten Stellen nur weitergeben und dabei personenbezogene Daten übermitteln, wenn und soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben oder der Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Für die Weitergabe von Erkenntnissen an die Gerichte gelten die Bestimmungen der gerichtlichen Verfahrensordnungen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die Weitergabe an Dienststellen des Bundes und andere Länder sowie der Stationierungstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218).

(3) Eine Weitergabe von Erkenntnissen und personenbezogenen Daten an andere öffentliche oder an private Stellen darf nicht erfolgen, es sei denn, daß dies zum

Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Innenminister oder von ihm besonders bestellte Beauftragte ihre Zustimmung erteilt haben. Der Empfänger darf ihm übermittelte personenbezogene Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden; eine Weitergabe an andere Stellen ist unzulässig.

(4) § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 13 Abs. 1 Satz 2 DSG NW gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt Parlamentarische Kontrolle

§ 7 Kontrollgremium

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle durch ein besonderes parlamentarisches Gremium. Dieses übt auch die parlamentarische Kontrolle der nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom Innenminister angeordneten Beschränkungsmaßnahmen aus.

(2) Das Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags solange aus, bis der nachfolgende Landtag gemäß § 8 Abs. 1 entschieden hat.

(3) Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 8 Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder

(1) Das Kontrollgremium besteht aus fünf Mitgliedern. Der Landtag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder und fünf Stellvertreter aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Mit der gleichen Mehrheit kann der Landtag Mitglieder des Kontrollgremiums oder Stellvertreter abberufen.

(2) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Kontrollgremiums aus dem Landtag aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in dem Kontrollgremium. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Kontrollgremium ist innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl vorzunehmen; dies gilt auch beim Ausscheiden eines Stellvertreters.

§ 9 Unterrichtung

(1) Die Landesregierung unterrichtet das Kontrollgremium umfassend über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und auf dessen Verlangen über Einzelfälle. Das Kontrollgremium hat Anspruch auf entsprechende Unterrichtung. Das Kontrollgremium kann feststellen, daß der Innenminister diesen Unterrichtsanspruch nicht oder nicht hinreichend erfüllt und eine weitergehende Unterrichtung, insbesondere durch Akteneinsicht, erforderlich ist; hiervon kann es dem Landtag Mitteilung machen.

(2) Eine Unterrichtung entfällt, soweit diese die Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörde, im besonderen den Nachrichtenzugang, gefährden könnte.

§ 10 Geschäftsordnung, Geheimhaltung

(1) Jedes Mitglied kann die Einberufung des Kontrollgremiums verlangen. Das Kontrollgremium wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Sitzungsunterlagen und Protokolle von den Mitgliedern des Kontrollgremiums oder ihren Stellvertretern eingesehen werden können.

(2) Die Beratungen des Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in dem Kontrollgremium bekanntgeworden sind; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Kontrollgremium.

§ 11 Eingaben von Bürgern

Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind dem Kontrollgremium zur Kenntnis zu geben; es kann diese hören. Die Rechte des Petitionsausschusses bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt Datenschutz

§ 12 Berichtigung, Sperrung, Löschung

(1) Die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(2) Die gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 nicht mehr erforderlich ist. Sie können gelöscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Personenbezogene Daten über Minderjährige sind mit Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Volljährigkeit zu sperren, soweit ihnen nicht Erkenntnisse über die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen oder eine geheimdienstliche Tätigkeit zugrunde liegen. Sie sind fünf Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit zu löschen, es sei denn, daß ausnahmsweise wegen der besonderen Schwere der Erkenntnisse deren weitere Speicherung für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde unverzichtbar ist.

(4) Gesperrte Daten dürfen nicht mehr verwertet, insbesondere übermittelt werden, es sei denn, daß sich ihre Nutzung auf Grund neuer Erkenntnisse oder im Rahmen der Mitwirkung bei Überprüfungen nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 als unerlässlich erweist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

§ 13 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

§ 26 Abs. 3 DSG NW findet keine Anwendung, soweit zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzes der Innenminister im Einzelfall feststellt, daß der notwendige Schutz des Nachrichtenzugangs der Einsichtnahme in bestimmte Unterlagen und Akten oder der Erteilung einer Auskunft entgegensteht.

Fünfter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 14 Zusammenarbeit mit dem Bund

Die §§ 1, 4 Abs. 2 und § 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes sowie § 5 Abs. 4 Satz 2 G 10 bleiben unberührt.

§ 15 Änderung des Ausführungsgesetzes zum G 10

§ 2 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 146), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1979 (GV. NW. S. 472), erhält folgende Fassung:

„Der Innenminister unterrichtet das nach dem Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen bestellte parlamentarische Kontrollgremium in Abständen von höchstens sechs Monaten über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, soweit sie von ihm zu verantworten ist.“

§ 16 Übergangsvorschrift

Die Wahl der Mitglieder des parlamentarischen Kontrollgremiums und ihrer Stellvertreter findet erstmals

nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes statt. Das nach § 2 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz in der bisherigen Fassung bestellte Gremium wird mit der Wahl der Mitglieder des parlamentarischen Kontrollgremiums aufgelöst.

§ 17

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Justizminister

Donnepp

- GV. NW. 1981 S. 406.

223
20320
2035

**Gesetz
zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen
Vom 21. Juli 1981**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln wird Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln.

Artikel II

Das Fachhochschulgesetz (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden vor dem Wort „Ausbildungsgänge“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt und das Wort „elften“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Krefeld“ die Worte „sowie die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln“ angefügt.
3. In § 67 Abs. 4 Satz 6 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
4. Nach § 73 wird eingefügt:

„Elfter Abschnitt

Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen

§ 73 a

Aufgaben

- (1) Die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen bereitet unter Beachtung des allgemeinen Bildungsauftrages der Fachhochschulen gemäß § 3 auf berufliche Tätigkeiten in Bibliotheken und Dokumen-

tationseinrichtungen vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie bietet auch Studiengänge für Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamte für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen an.

- (2) Die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen dient als Einrichtung des Landes darüber hinaus der Ausbildung der Beamten des mittleren und des höheren Bibliotheks- und Dokumentationsdienstes im beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst.

- (3) An der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen können im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 auch Beamte anderer Dienststellen ausgebildet werden.

- (4) Die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 als staatliche Angelegenheiten wahr.

§ 73 b

Abweichende Regelungen

- (1) Abweichend von § 16 Abs. 5 Satz 1 besteht das Rektorat aus dem Rektor als Vorsitzendem, einem Prorektor und dem Kanzler.
 - (2) Abweichend von § 17 Abs. 3 Nr. 2 gehören dem Senat fünf Professoren, ein Mitarbeiter und drei Studenten an.
 - (3) Abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 kann von der Bildung von Fachbereichen abgesehen werden. Werden Fachbereiche gebildet, so gehören dem Fachbereichsrat in Abweichung von § 24 Abs. 2 Nr. 2 vier Professoren, ein Mitarbeiter und zwei Studenten an; § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.
 - (4) Von der Bildung der ständigen Kommission nach § 18 sowie der Kommissionen nach § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 kann abgesehen werden. Im Falle der Bildung der ständigen Kommissionen muß deren Vorsitzender Professor sein.
 - (5) Abweichend von § 26 Abs. 3 Satz 1 kann die Hochschulbibliothek von einem hauptamtlichen Leiter mit der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes geleitet werden.
 - (6) Die Vorschrift des § 40 findet keine Anwendung.
 - (7) Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamte für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienstes schließen ihr Studium mit der Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung ab. § 49 Abs. 3 Satz 5 und 6 findet auf Aufstiegsbeamte, die ohne die Zugangsvoraussetzungen des sechsten Abschnitts als Gasthörer ausgebildet werden, keine Anwendung. Die Fachhochschule kann den Absolventen nach Satz 1 mit den Zugangsvoraussetzungen des sechsten Abschnitts den Diplomgrad nach Maßgabe einer Satzung verleihen.
 - (8) Die im Vorbereitungsdienst stehenden Beamten nach § 73 a Abs. 2 sind Angehörige der Fachhochschule im Sinne des § 7 Abs. 4.
5. Der bisherige elfte Abschnitt wird zwölfter Abschnitt, der bisherige zwölfte Abschnitt wird dreizehnter Abschnitt und der bisherige dreizehnte Abschnitt wird vierzehnter Abschnitt.

6. Nach § 86 wird eingefügt:

„3. Übergangsbestimmungen für die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen

§ 86 a

Übernahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter

- (1) Beamte am Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln sind mit der Errichtung der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen Beamte an dieser Fachhochschule.

- (2) Angestellte und Arbeiter am Bibliothekar-Lehrinstitut werden auf ihren Antrag in die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen übernommen.

(3) Die §§ 79 bis 81 gelten entsprechend. Die als Professoren übernommenen Beamten der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 werden in die Besoldungsgruppe C 2 und die als Professoren übernommenen Beamten der Besoldungsgruppe A 15 in die Besoldungsgruppe C 3 eingeordnet. Für Lehrende im Angestelltenverhältnis, deren Dienstverträge nach § 79 Abs. 3 umgestellt sind, gilt Satz 2 entsprechend. Der Finanzminister wird ermächtigt, nach Besoldungsgruppen A 13 und A 14 ausgebrachte Planstellen in Planstellen der Besoldungsgruppe C 2 und nach Besoldungsgruppe A 15 für den höheren Bibliotheksdienst ausgebrachte Planstellen in Planstellen der Besoldungsgruppe C 3 umzuwandeln.

§ 86 b

Übergangsvorschriften für das Studium

Personen, die am Bibliothekar-Lehrinstitut studieren, sind mit der Errichtung der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen Studenten dieser Fachhochschule. Sie können ihr Studium unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienzeit nach den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen abschließen.

§ 86 c

Leitung und weitergeltendes Recht

(1) Bis zur Ernennung des Rektors und der Bildung des Rektorats werden deren Aufgaben durch den bisherigen Leiter des Bibliothekar-Lehrinstituts und dessen ständigen Vertreter wahrgenommen.

(2) Bis zum Inkrafttreten entsprechender neuer Regelungen nach diesem Gesetz ist nach den Vorschriften zu verfahren, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen für Einschreibung, Studium, Prüfung und Dienstbetrieb am Bibliothekar-Lehrinstitut gelten."

Artikel III

1. Die Anlage des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1980 (GV. NW. S. 486), wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 2 wird eingefügt:

„Rektor der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln“.

2. Der Finanzminister wird ermächtigt, eine Planstelle der Besoldungsordnung C der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in eine solche der Besoldungsgruppe B 2 umzuwandeln.

Artikel IV

1. Personen, die nach Abschluß ihrer Ausbildung an einer allgemein zugänglichen Bildungseinrichtung nach den im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen graduiert worden sind oder die auf Grund eines bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrags nachträglich graduiert werden, sind berechtigt, anstelle der ihnen verliehenen Graduierung den Diplomgrad zu führen. Bezeichnung und Zuordnung des Diplomgrades richten sich nach der Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 2 FHG.
2. Personen, denen von der im Lande Nordrhein-Westfalen zuständigen Stelle die Führung ihres ausländischen akademischen oder staatlichen Grades in der Form der entsprechenden Graduierung genehmigt worden ist, sind berechtigt, anstelle der Graduierung den Diplomgrad nach der Rechtsverordnung gemäß § 63 Abs. 2 FHG zu führen.
3. Die Berechtigten nach Nummern 1 und 2 erhalten auf Antrag eine Urkunde. Die Urkunden im Falle der Nummer 1 stellen aus:
Jede der staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen für die von ihr oder ihren Vorgängereinrichtungen ausgestellten Urkunden über Graduierung oder Nachgraduierung, darüber hinaus

die Fachhochschule Bochum für die vom Landesoberbergamt,
die Fachhochschule Dortmund für die vom Regierungspräsidenten in Arnsberg,
die Fachhochschule Düsseldorf für die vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, dem seinerzeit zuständigen Ministerpräsidenten - Geschäftsbereich Hochschulwesen - und dem Kultusminister,
die Fachhochschule Köln für die vom Regierungspräsidenten in Köln und dem früheren Regierungspräsidenten in Aachen,
die Fachhochschule Lippe für die vom Regierungspräsidenten in Detmold und
die Fachhochschule Münster für die vom Regierungspräsidenten in Münster
ausgestellten Urkunden über Graduierung oder Nachgraduierung.
Die Urkunden im Falle der Nummer 2 stellt der Minister für Wissenschaft und Forschung aus.

4. Berechtigte im Sinne des § 92 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG), die vor ihrer Vertreibung, Aussiedelung oder Zuwanderung
 - a) vor Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes (FHG) einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben haben, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Graduierung im Lande Nordrhein-Westfalen geführt hätte, oder
 - b) nach Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes (FHG) einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben haben, der dem Abschluß an einer Fachhochschule gleichwertig ist, und die im Lande Nordrhein-Westfalen ihren ständigen Wohnsitz haben, erhalten auf Antrag den Diplomgrad der entsprechenden Fachrichtung, soweit nicht nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RG. NW. S. 93) zu entscheiden ist. Die Entscheidung über den Antrag und die Ausstellung von Urkunden erfolgt durch die Fachhochschule Niederrhein.
5. Zur Ausführung dieses Artikels erforderliche Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung."

Artikel V

Das Studentenwerksgesetz (StWG) vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71), geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig ist

1. das Studentenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen,
die Fachhochschule Aachen und
das Grenzlandinstitut der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland,
2. das Studentenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld,
die Fachhochschule Bielefeld,
die Fachhochschule Lippe in Lemgo und die Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe,
3. das Studentenwerk Bochum für die Universität Bochum und die Fachhochschule Bochum,
4. das Studentenwerk Bonn für die Universität Bonn,
5. das Studentenwerk Dortmund für die Universität Dortmund,
die Fachhochschule Dortmund,
das Institut Dortmund der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe,
die Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen und die Fachhochschule Hagen,
6. das Studentenwerk Duisburg für die Universität - Gesamthochschule - Duisburg und
das Institut Duisburg der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr,

7. das Studentenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf,
die Fachhochschule Düsseldorf,
die Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Düsseldorf (ohne die Abteilung Münster),
das Robert-Schumann-Institut der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland und
die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld,
8. das Studentenwerk Essen für die Universität - Gesamthochschule - Essen und
die Folkwang-Hochschule für Musik, Theater, Tanz Essen der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr,
9. das Studentenwerk Köln für die Universität Köln,
die Deutsche Sporthochschule Köln,
die Fachhochschule Köln,
die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln und
die Musikhochschule Köln der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland,
10. das Studentenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster,
die Abteilung Münster der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste in Düsseldorf und
das Institut Münster der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe,
11. das Studentenwerk Paderborn für die Universität - Gesamthochschule - Paderborn,
12. das Studentenwerk Siegen für die Universität - Gesamthochschule - Siegen,
13. das Studentenwerk Wuppertal für die Universität - Gesamthochschule - Wuppertal und
das Institut Wuppertal der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland.
2. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „Gesamthochschulen oder den jeweiligen Gesamthochschulräten und den übrigen Einrichtungen nach Absatz 3 Nrn. 1, 2, 5 bis 10 und 13“ durch die Worte „Hochschulen nach Absatz 3“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Gesamthochschule oder an einer Einrichtung des Gesamthochschulbereichs“ durch die Worte „Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. vier andere Mitglieder der Hochschule, von denen die Hälfte Professoren ist.“
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. der Kanzler einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes.“
6. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für Studentenwerke gemäß § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5, 7, 9 und 10 kann durch Satzung die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 um die Hälfte erhöht werden.“
7. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch das jeweilige Studentenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks gewählt. Ist ein Studentenparlament nicht vorhanden, so treten die studentischen Mitglieder des Senats an dessen Stelle. Die studentischen Mitglieder müssen an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks eingeschrieben sein. Die Hochschulmitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden von den nichtstudentischen Mitgliedern der jeweiligen Hochschulsenate gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehört zum Zuständigkeitsbereich eines Studentenwerks nicht nur eine Hochschule, wird einer der Kanzler (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) auf Vorschlag der beteiligten Hochschulen vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestimmt.“
8. In § 5 werdeb die bisherigen Absätze 2 und 3 gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 2 bis 5.
9. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser sowie sein satzungsmäßiger Stellvertreter dürfen nicht der Gruppe der Bediensteten des Studentenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 angehören. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrates, das nicht der Gruppe der Bediensteten des Studentenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 angehört, Bediensteter des Studentenwerks, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.“
10. § 8 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. der Kanzler gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5.“
11. § 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„Der Jahresabschluß ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zu veröffentlichen.“
12. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe der Beträge ist nach Anhörung der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks festzusetzen. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studenten fällig und werden von den Hochschulen eingezogen.“
13. In § 13 Abs. 4 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
14. Dem § 17 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Einer Fristsetzung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung bedarf es nicht, wenn das Studentenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder seine Gremien dauernd beschlußunfähig sind.“

Artikel VI

Das Hochschulbibliotheksgebührengesetz (HBibG) vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 320) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Worte „sowie die Zentralbibliothek der Medizin in Köln“ angefügt.

Artikel VII

Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1981 (GV. NW. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 111 wird eingefügt:

„Siebter Abschnitt

Laufbahnbewerber für den höheren und den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst sowie Aufstiegsbeamte

§ 112

Für Laufbahnbewerber für den höheren und den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst sowie für Aufstiegsbeamte gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 4, 8, 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 113

(1) Für Laufbahnbewerber für den höheren und den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst sowie für Aufstiegsbeamte wird bei der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen ein besonderer Personalrat gebildet. Zu den Beamten nach Satz 1 zählen auch die zum Zweck der Ausbildung von anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen zugewiesenen oder an sie abgeordneten Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamten.

(2) Die Beamten nach Absatz 1 bilden eine besondere Personalversammlung.

(3) Die Laufbahnbewerber für den höheren und den gehobenen Dienst einschließlich der jeweiligen Aufstiegsbeamten bilden im Personalrat je eine Gruppe.

§ 114

(1) Abgeordnete Beamte sind vom Tage des Wirksamwerdens der Abordnung an wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt verlieren sie das Wahlrecht bei ihrer bisherigen Dienststelle. Vorschriften über den Verlust des Wahlrechts bei der bisherigen Dienststelle in den Personalvertretungsgesetzen anderer Dienstherren bleiben unberührt.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Beamte, die am Wahltag unter Wegfall der Bezüge beurlaubt oder einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen sind.

(3) Wählbar sind wahlberechtigte Beamte, die am Wahltag

1. sich seit mindestens drei Monaten in der Ausbildung befinden und

2. noch mindestens vier Monate der vorgeschriebenen Ausbildung zu durchlaufen haben.

(4) Wahlvorschläge müssen abweichend von § 16 Abs. 5 und 6 nur von mindestens fünf vom Hundert der wahlberechtigten Beamten unterzeichnet werden.

§ 115

Die Wahlperiode beträgt ein Jahr; sie beginnt am 1. Februar eines jeden Jahres.

§ 116

(1) § 42 Abs. 3 und 4 findet keine Anwendung.

(2) § 43 findet nur bei solchen Maßnahmen Anwendung, die nicht auf Grund von Ausbildungsvorschriften erforderlich sind.

§ 117

(1) Die Vorlage nach § 66 Abs. 5 Satz 1 oder der Antrag des Personalrats nach § 69 Abs. 3 Satz 1 ist an den Minister für Wissenschaft und Forschung zu richten, der endgültig entscheidet.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Entscheidung und ihrer Begründung und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu. Sofern der Personalrat Bedenken gegen die Maßnahme hat, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme dem Minister für Wissenschaft und Forschung mitzuteilen; eine Abschrift seiner Stellungnahme leitet der Personalrat dem Rektor als dem Leiter seiner Dienststelle zu.

(3) Die §§ 66 Abs. 7 und 78 finden keine Anwendung.

§ 118

§ 72 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 5, Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 20 sowie § 73 Nr. 4 finden keine Anwendung.

§ 119

In Angelegenheiten, die nicht ausschließlich Laufbahnbewerber für den höheren oder den gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienst einschließlich der Aufstiegsbeamten betreffen, hat der gemäß § 11 gebildete Personalrat gegenüber dem Personalrat der Hochschule die Stellung einer Jugendvertretung.

2. Die §§ 112 bis 119 werden §§ 120 bis 127.

3. In § 127 Abs. 2 werden die Zahl „114“ durch die Zahl „124“ und die Zahlen „113“ und „115“ durch die Zahlen „123“ und „125“ ersetzt.

Artikel VIII

Der Innenminister wird ermächtigt, das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel IX

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
Schwier

(L. S.)

- GV. NW. 1981 S. 408.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 3603 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X